

Eingliederungsbilanz 2021

Oktober 2022

EXTERN



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Göppingen

Impressum

Agentur für Arbeit Göppingen
Geschäftsführung
Mörikestraße 15
73033 Göppingen

Inhaltsverzeichnis

- I. Ausgangslage**
- II. Arbeitsmarkt 2021**
- III. Finanzielle Rahmenbedingungen 2021**
- IV. Geförderte Arbeitnehmer/-innen (SGB III)**
- V. Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer im Jahr 2021**
- VI. Eingliederungsquote für das Jahr 2021**
- VII. Anlagen**

I. Ausgangslage

Nach § 11 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) hat jede Agentur für Arbeit über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz zu erstellen.

Im Wesentlichen wird für das Jahr 2021 aufgezeigt,

- wofür Mittel eingesetzt wurden,
- wie hoch der durchschnittliche finanzielle Aufwand für einzelne Leistungen war,
- welche Personengruppen gefördert wurden und
- wie wirksam die Förderung war.

Der Gesetzgeber sieht in der Annahme einer Beschäftigung bzw. der Beendigung der Arbeitslosigkeit nach Abschluss einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme zentrale Indikatoren für die Wirksamkeit der Förderung. Da die Beendigung von Arbeitslosigkeit aber wesentlich von der Beschäftigungssituation abhängt, müssen Eingliederungsquoten vor dem Hintergrund der jeweils aktuellen Wirtschaftssituation und der damit verbundenen Arbeitskräftenachfrage gesehen werden. Einige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen führen auch nur mittelbar zu einer Eingliederung.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 01. Januar 2005 werden erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II gefördert und in einer eigenen Eingliederungsbilanz ausgewiesen (§ 54 SGB II).

II. Arbeitsmarkt 2021

Nach den massiven Verwerfungen im Frühjahr 2020 hatten sich die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch der Arbeitsmarkt in der zweiten Jahreshälfte wieder positiver entwickelt. Der Aufwärtstrend wurde durch die zweite und dritte Corona-Welle bis in das Frühjahr 2021 hinein gebremst, hat sich aber ab dem Sommer wieder fortgesetzt. Auch im Bezirk der Agentur für Arbeit Göppingen, der die Landkreise Esslingen und Göppingen umfasst, hatten Strukturwandel und das Geschehen rund um Corona den Arbeitsmarkt weiter fest im Griff.

Die Zahl der Beschäftigten stagniert, liegt aber dank der wirtschaftlich starken Vorjahre auf einem hohen Niveau.

Die Arbeitslosigkeit ist im vergangenen Jahr zurückgegangen: Das Minus lag bei 4,6 Prozent. Der Rückgang zeigte sich in beiden Landkreisen, stärker aber im Landkreis Göppingen. Einen Rückgang der Arbeitslosigkeit gab es aber nur bei der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung. In der steuerfinanzierten Grundsicherung ist die Arbeitslosigkeit dagegen gestiegen.

Die Zahl der Arbeitslosen hat sich bei den besonderen Personengruppen unterschiedlich entwickelt: Bei unter 25-Jährigen und Ausländern ist sie gesunken; bei Älteren, Langzeitarbeitslosen und Schwerbehinderten hingegen gestiegen.

Die Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften ist deutlich gestiegen. Das zeigt, dass Unternehmen nicht nur an ihrem Personal durch Inanspruchnahme von Kurzarbeit festhalten, sondern manche sogar ihr Personal aufstocken möchten. Der November war der erste Monat, in dem mehr Stellen gemeldet wurden als im entsprechenden Monat vor der Krise.

Kurzarbeit

Kurzarbeit erhielt auch im Jahr 2021 als Kriseninstrument viele Arbeitsplätze und stützte in erheblichem Umfang den Arbeitsmarkt. Die Inanspruchnahme durch die Betriebe in der Region lag allerdings unter dem Wert des Vorjahres. Ohne das Instrument Kurzarbeitergeld läge die Arbeitslosigkeit sicher höher.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Die durchschnittliche Arbeitslosenquote lag 2021 mit 4,1 Prozent (Vorjahr: 4,3 Prozent) über dem Durchschnitt von Baden-Württemberg, der bei 3,9 Prozent lag. 18 511 Frauen und Männer waren im Jahresdurchschnitt arbeitslos gemeldet, 895 Menschen weniger als im Jahr 2020. Das war ein Minus von 4,6 Prozent. Auf Landesebene sank die Arbeitslosigkeit um 4,7 Prozent.

Entwicklung bei den Personengruppen

Die Arbeitslosigkeit bei unter 25-Jährigen sank mit minus 22,9 Prozent deutlich stärker als die Arbeitslosigkeit insgesamt.

Die Zahl der arbeitslosen Ausländer ist um 6,8 Prozent gesunken.

Bei Menschen über 50 Jahren ist die Arbeitslosigkeit um 6,4 Prozent gestiegen.

Bei Personen über 55 Jahre beträgt die Zunahme 11,9 Prozent.

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist um 34,5 Prozent gestiegen. Als langzeitarbeitslos gelten Personen, die seit einem Jahr und länger auf der Suche nach einem Arbeitsplatz sind.

Die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen stieg um 2,1 Prozent.

Beschäftigung

Zum 30. Juni 2021 waren 307 102 Männer und Frauen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das waren 0,1 Prozent weniger als zum Vorjahresstichtag. Mit minus 0,5 Prozent sank die Beschäftigung bei Männern, bei Frauen gab es dagegen ein Plus von 0,4 Prozent. Überdurchschnittlich hoch war mit minus 1,0 Prozent der Rückgang der Beschäftigung bei jungen Menschen unter 25 Jahre. Bei Ausländern gab es entgegen des allgemeinen Trends einen Beschäftigungsaufbau, der bei 2,2 Prozent lag. Ein deutliches Plus gab es auch bei 55-Jährigen und Älteren, das bei 3,3 Prozent lag.

Die Branchen entwickelten sich unterschiedlich: Ein Minus gab es vor allem im Verarbeitenden Gewerbe, im Gastgewerbe und bei Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Ein Plus zeigte sich bei der Zeitarbeit, im Gesundheitswesen, im Bereich Heime und Sozialwesen, im Baugewerbe sowie der öffentlichen Verwaltung.

Stellenmeldungen

Die Nachfrage nach Arbeitskräften stieg im vergangenen Jahr, ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau deutlich und erreichte damit wieder ein langfristig mittleres Niveau. Der Bestand an gemeldeten Stellen lag im Jahresdurchschnitt bei 7 398, das waren 19,7 Prozent mehr als vor einem Jahr. Auf Landesebene lag das Plus bei 21,0 Prozent.

Das Plus bei den offenen Arbeitsstellen fiel im Verarbeitenden Gewerbe, der Zeitarbeit, im Baubereich, im Handel, im Bereich Verkehr und im Lager, aber auch in der Informationstechnik besonders stark aus. Etwas weniger Stellen gab es beispielsweise im Gastgewerbe und in der öffentlichen Verwaltung.

Bei 78 Prozent der Stellen werden Fachkräfte, Spezialisten und Experten gesucht, etwa 22 Prozent sind für An- und Ungelernte.

Ausbildungsmarkt

Die Zahl der Berufsausbildungsstellen, die dem gemeinsamen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit und der beiden Jobcenter gemeldet wurden, ist im abgelaufenen Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Mit 5 172 gemeldeten Ausbildungsstellen standen der Agentur für Arbeit Göppingen zum Ende des Ausbildungsjahres 2020 / 2021 gegenüber dem Vorjahr 577 Ausbildungsstellen weniger für die Vermittlung zur Verfügung. Dies entsprach einem Minus von 10,0 Prozent.

3 557 Bewerberinnen und Bewerber haben die Berufsberatung bei der Vermittlung einer Ausbildungsstelle eingeschaltet, 1 091 weniger als im Vorjahr (minus 23,5 Prozent). Die Relation zwischen Angebot und Nachfrage lag bei 1,45 Berufsausbildungsstellen je Bewerber.

III. Finanzielle Rahmenbedingungen 2021

Im Jahr 2021 wurden insgesamt für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung 20,7 Mio € ausgegeben. Dies sind 10,0 Prozent weniger als im Jahr 2020 mit 23,0 Mio. €.

Der größte Anteil des Eingliederungstitels entfiel erwartungsgemäß auf den operativen Schwerpunkt des Instrumenteneinsatzes, die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung. Insgesamt wurden hierfür 7,7 Mio. € verwendet, dies sind 37,2 % des Eingliederungstitels.

Zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wurden in 2021 1,7 Mio. € ausgegeben. Nach dem deutlichen Rückgang der Förderfälle nach der Umwandlung der ehemaligen Pflichtleistung in eine Ermessensleistung im Jahr 2012 wurde im Jahr 2021 die Zahl der Förderfälle wieder weiter gesteigert und ein angemessenes Niveau erreicht.

IV. Geförderte Arbeitnehmer/-innen (SGB III)

Insgesamt erfolgten im Jahr 2021 7 268 Eintritte in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Nachfolgend ausgewiesen sind Eintritte von besonders förderungsbedürftigen Personengruppen:

- 232 Eintritte von Schwerbehinderten / Gleichgestellten
- 1 116 Eintritte von Älteren über 55 Jahre
- 218 Eintritte von Berufsrückkehrenden
- 3 144 Eintritte von Geringqualifizierten

Einen Schwerpunkt bildete somit die Förderung von Geringqualifizierten mit einem Anteil von 43,3 %.

Die Beteiligung von Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erzielte einen Anteil von 41,2 % und lag somit leicht unter deren Anteil an allen Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III von 41,6 %. Die Mindestförderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III von 37,3 % wurde erreicht.

V. Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer im Jahr 2021

Die durchschnittlichen Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer entwickelten sich in Bezug auf die einzelnen Instrumente unterschiedlich.

Für die für die Agentur für Arbeit Göppingen wichtigsten Fördermaßnahmen entwickelten sich die Kosten wie folgt:

Für Leistungen, wie beispielsweise berufliche Weiterbildung, wurde monatlich mehr Geld ausgegeben als im Vorjahr, insgesamt 960 Euro und 28 Euro weniger als im Vorjahr.

Für Maßnahmen bei einem Träger, die der Aktivierung und Qualifizierung dienen, haben die durchschnittlichen Ausgaben je Teilnehmer abgenommen. 2021 wurden hierfür 810 Euro aufgewendet, 2020 waren es noch 969 Euro. Für Eingliederungszuschüsse wurden monatlich 1 231 Euro je Förderung ausgegeben, 119 Euro mehr als 2020.

VI. Eingliederungsquote für das Jahr 2021

Die Eingliederungsquote bezeichnet den Anteil an Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die sechs Monate nach Austritt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben.

So lag beispielsweise die Eingliederungsquote bei Teilnahme an einer Förderung der beruflichen Weiterbildung im Jahr 2021 bei 58,5 Prozent. Auch der an Betriebe gewährte Eingliederungszuschuss bei Einstellung eines Arbeitslosen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung war sehr erfolgreich. Sechs Monate nach Beendigung der Förderung waren 81,3 Prozent der Personen noch in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Inhaltsverzeichnis

Tabelle

- [1](#) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Zugewiesene Mittel und Ausgaben
- [2](#) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung
- [3aI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
- [3aII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme - Anteile
- [3bI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [3bII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
- [3cI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt
- [3cII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
- [4a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
- [4b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [4c](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [5](#) Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III - besonders förderungsbedürftige Personengruppen
- [6a](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
- [6b](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote
- [6c](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Verbleibsquote
- [7](#) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)
- *Verweis auf das Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit* -
- [8a](#) Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Zugang - Jahressumme
- [8b](#) Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Eingliederungsquote
- [9a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Zugang - Jahressumme
- [9b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [9cI](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
- [9cII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote

Tabelle 1) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - zugewiesene Mittel und Ausgaben

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

a) Zugewiesene Mittel

	Soll (zugewiesene Mittel) in 1.000 €	Ist (Ausgaben)			
		in 1.000 €	in % des Soll (Spalte 1)	in % von Insgesamt (Spalte 2)	in % des Eingliederungstitels
		1	2	3	4
Insgesamt	x	24.466	x	100	x
dav. Eingliederungstitel	25.996	20.706	79,7	84,6	100
Weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels ¹⁾	x	3.760	x	15,4	x

b) Ausgaben

	Ist (Ausgaben) in 1.000 €	in % von Insgesamt	in % des Eingliederungstitels
	1	2	3
Insgesamt (Summe A, B, C, D, F, G, H)	24.466	100	x
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	2.910	11,9	13,2
Vermittlungsbudget	144	0,6	0,7
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.585	10,6	12,5
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	13	0,1	0,1
Maßnahmen bei einem Träger	2.571	10,5	12,4
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung	1	0,0	0,0
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	18	0,1	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	1	0,0	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	17	0,1	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	163	0,7	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	4.915	20,1	13,3
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	156	0,6	0,8
Berufseinstiegsbegleitung	457	1,9	2,2
Assistierte Ausbildung	330	1,4	1,6
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	2	0,0	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	1.168	4,8	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	474	1,9	2,3
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.689	6,9	5,5
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen ¹⁾	382	1,6	x
Einstiegsqualifizierung	199	0,8	1,0
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung ¹⁾	19	0,1	x
Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	39	0,2	0,2
C Berufliche Weiterbildung	10.999	45,0	51,2
Förderung der beruflichen Weiterbildung	7.717	31,5	37,2
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ¹⁾	381	1,6	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	2.901	11,9	14,0
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	5.387	22,0	20,8
Eingliederungszuschuss	2.666	10,9	12,9
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ¹⁾	1.070	4,4	x
Gründungszuschuss	1.651	6,7	8,0
Gründungszuschuss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ¹⁾	-	-	x
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	-	-	-
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabwicklung)	-	-	-
G Freie Förderung	-	-	-
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-
H Sonstige Leistungen	254	1,0	0,0
Förderung der Teilnahme an Sprachkursen	-	-	-
Förderung von Jugendwohnheimen	-	-	-
Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur	-	0,0	0,0
Mobilitätsprogramm TMS ¹⁾	-	-	x
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ¹⁾	-	-	x
Teilnehmerbezogene Programmausgaben des internationalen Services der BA ¹⁾	-	-	x
Nachrichtlich: Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz	254	1,0	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Diese Förderungen gehören zu den weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels (§ 71b SGB IV).

Tabelle 2) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

	durchschnittliche Ausgaben je Förderung pro Monat (in EURO)		Dauer der Leistung (Durchschnitt in Monaten)	
	2021	+/- Vorjahr	2021	+/- Vorjahr
	1	2	3	4
A Aktivierung und berufliche Eingliederung				
Vermittlungsbudget ¹⁾²⁾	279	62	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	683	-112	1,0	-0,0
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber ¹⁾	22	-3	0,3	-0,0
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	810	-159	1,2	-0,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung ¹⁾²⁾	1.000	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ⁴⁾	134	-33	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	502	-161	1,2	-0,3
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	2.014	-202	2,7	0,2
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung				
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	273	-28	16,9	-1,4
Assistierte Ausbildung	337	-269	12,1	2,7
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	-	-12,0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ³⁾	952	36	7,7	1,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	271	39	7,9	1,1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.326	78	16,1	-1,6
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	726	67	20,9	-5,1
Einstiegsqualifizierung	410	48	7,1	-0,4
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung	177	-34	-	-
C Berufliche Weiterbildung				
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	960	-28	6,2	0,9
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	945	66	12,4	3,1
Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter	1.243	127	14,0	-0,5
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit				
Eingliederungszuschuss	1.231	119	4,5	-0,1
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	984	-14	12,6	-0,4
Gründungszuschuss	1.244	-13	10,3	0,3
G Freie Förderung				
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Berechnung Sp. 1: Durchschnittliche monatliche Ausgaben dividiert durch den durchschnittlichen Teilnehmerbestand. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll bzw. möglich. Für Einmalleistungen werden für die Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben die Jahresausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Somit werden bei den Einmalleistungen die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen der übrigen Instrumente nicht vergleichbar.

2) Berechnung Sp. 3: Die durchschnittliche Förderdauer wird auf Basis der Austritte eines Berichtsjahres und deren Förderbeginn und -ende ermittelt. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Teilnahmen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

3) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3a I) Zugang - Jahressumme

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	26.580	15.291	x	1.002	5.327	640	11.627
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.377	2.436	78	108	776	143	1.764
Vermittlungsbudget ¹⁾	517	258	17	9	*	*	163
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3.782	2.135	58	67	679	126	1.583
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	609	306	17	16	79	13	227
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	3.173	1.829	41	51	600	113	1.356
dav. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	-	-	-	-	-	-
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	44	17	-	8	-	-	10
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	10	6	-	*	-	-	6
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	34	11	-	*	-	-	4
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	34	26	3	24	*	*	8
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	713	686	*	13	-	*	682
Berufseinstiegsbegleitung	88	88	-	-	-	-	88
Assistierte Ausbildung	227	219	-	*	-	*	217
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	210	203	-	*	-	*	201
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	17	16	-	-	-	-	16
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	3	*	-	-	-	-	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	146	146	*	-	-	-	146
Ausbildungsbegleitende Hilfen	96	92	-	-	-	-	92
Außerbetriebliche Berufsausbildung	63	62	-	*	-	-	62
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	24	21	-	7	-	-	20
Einstiegsqualifizierung	56	54	-	*	-	-	54
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	6	.	.	.	.	.	.
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	4	*	-	*	-	-	*
C Berufliche Weiterbildung	1.491	697	*	34	195	63	490
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.291	612	32	30	179	*	422
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	25	5	*	*	-	-	3
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	175	80	*	*	16	*	65
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	687	378	53	77	145	*	208
Eingliederungszuschuss	473	257	45	4	112	9	154
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	74	72	3	70	10	-	33
Gründungszuschuss	140	49	5	3	23	*	21
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	7.268	4.197	167	232	1.116	218	3.144

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3a II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	26.580	57,5	x	3,8	20,0	2,4	43,7
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.377	55,7	1,8	2,5	17,7	3,3	40,3
Vermittlungsbudget ¹⁾	517	49,9	3,3	1,7	*	*	31,5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3.782	56,5	1,5	1,8	18,0	3,3	41,9
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	609	50,2	2,8	2,6	13,0	2,1	37,3
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	3.173	57,6	1,3	1,6	18,9	3,6	42,7
dav. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	*	*	*	*	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	44	38,6	-	18,2	-	-	22,7
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	10	60,0	-	*	-	-	60,0
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	34	32,4	-	*	-	-	11,8
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	34	76,5	8,8	70,6	*	*	23,5
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	713	96,2	*	1,8	-	*	95,7
Berufseinstiegsbegleitung	88	100,0	-	-	-	-	100,0
Assistierte Ausbildung	227	96,5	-	*	-	*	95,6
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	210	96,7	-	*	-	*	95,7
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	17	94,1	-	-	-	-	94,1
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	3	*	-	-	-	-	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	146	100,0	*	-	-	-	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	96	95,8	-	-	-	-	95,8
Außerbetriebliche Berufsausbildung	63	98,4	-	*	-	-	98,4
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	24	87,5	-	29,2	-	-	83,3
Einstiegsqualifizierung	56	96,4	-	*	-	-	96,4
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	6	.	.	.	.	.	.
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	4	*	-	*	-	-	*
C Berufliche Weiterbildung	1.491	46,7	*	2,3	13,1	4,2	32,9
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.291	47,4	2,5	2,3	13,9	*	32,7
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	25	20,0	*	*	-	-	12,0
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	175	45,7	*	*	9,1	*	37,1
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	687	55,0	7,7	11,2	21,1	*	30,3
Eingliederungszuschuss	473	54,3	9,5	0,8	23,7	1,9	32,6
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	74	97,3	4,1	94,6	13,5	-	44,6
Gründungszuschuss	140	35,0	3,6	2,1	16,4	*	15,0
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	7.268	57,7	2,3	3,2	15,4	3,0	43,3

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3b I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	8.923	6.019	1.245	525	3.178	254	3.826
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	335	200	8	12	59	14	146
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	326	194	7	7	59	13	145
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	15	7	1	0	1	1	5
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	311	187	6	7	58	13	139
dav. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	3	1	0	0	-	-	0
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3	1	0	0	-	-	0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	7	5	1	4	-	0	2
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	672	642	1	18	-	2	639
Berufseinstiegsbegleitung	140	137	-	-	-	-	137
Assistierte Ausbildung	82	79	-	0	-	0	79
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	50	48	-	0	-	0	48
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	32	31	-	-	-	-	31
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	1	0	-	-	-	-	0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	102	102	1	-	-	-	102
Ausbildungsbegleitende Hilfen	146	138	-	1	-	1	137
Außerbetriebliche Berufsausbildung	106	105	-	1	-	1	105
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	44	38	-	14	-	-	37
Einstiegsqualifizierung	40	40	0	0	-	-	40
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	9	.	.	.	.	.	.
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	3	2	-	2	-	-	1
C Berufliche Weiterbildung	897	411	13	14	59	42	332
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	669	306	13	11	50	35	239
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	34	10	0	2	-	2	7
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	195	94	0	1	9	5	87
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	382	225	25	89	68	9	120
Eingliederungszuschuss	181	98	18	2	43	4	54
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	91	89	3	86	11	1	45
Gründungszuschuss	111	39	3	1	15	4	21
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	2.286	1.477	46	132	186	66	1.237

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3b II) Anteile (in Prozent)

	Insge- samt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insge- samt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte ⁴⁾
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	8.923	67,5	14,0	5,9	35,6	2,8	42,9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	335	59,5	2,2	3,5	17,7	4,0	43,7
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	326	59,5	2,0	2,1	18,2	4,1	44,4
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	15	47,7	4,0	0,6	7,5	3,4	36,8
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	311	60,1	2,0	2,2	18,7	4,1	44,8
dav. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	3	30,0	10,0	16,7	-	-	3,3
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3	30,0	10,0	16,7	-	-	3,3
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	7	70,4	8,6	65,4	-	3,7	22,2
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	672	95,5	0,1	2,6	-	0,3	95,1
Berufseinstiegsbegleitung	140	98,5	-	-	-	-	98,5
Assistierte Ausbildung	82	97,0	-	0,4	-	0,4	96,2
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	50	96,5	-	0,7	-	0,7	95,2
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	32	97,9	-	-	-	-	97,9
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	1	66,7	-	-	-	-	66,7
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	102	100,0	0,7	-	-	-	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	146	94,5	-	0,5	-	0,6	93,5
Außerbetriebliche Berufsausbildung	106	99,0	-	0,7	-	0,5	99,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	44	86,0	-	31,3	-	-	85,2
Einstiegsqualifizierung	40	98,4	0,4	0,4	-	-	98,4
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	9	.	.	.	.	.	.
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	3	71,0	-	71,0	-	-	54,8
C Berufliche Weiterbildung	897	45,8	1,4	1,6	6,6	4,7	37,0
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	669	45,8	1,9	1,7	7,5	5,3	35,7
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	34	29,8	0,5	6,7	-	6,0	19,6
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	195	48,5	0,1	0,5	4,6	2,5	44,6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	382	59,0	6,5	23,2	17,8	2,3	31,5
Eingliederungszuschuss	181	54,2	10,2	0,8	23,7	2,3	30,0
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	91	97,7	3,5	95,0	11,8	1,3	50,0
Gründungszuschuss	111	35,3	3,1	0,9	13,3	3,2	18,8
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	2.286	64,6	2,0	5,8	8,2	2,9	54,1

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3c I) Zugang - Jahressumme - und Bestand - Jahresdurchschnitt - ¹⁾

	Insgesamt		Frauen	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	4.206	859	1.589	316
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	616	64	219	24
Vermittlungsbudget ¹⁾	23	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	550	58	193	22
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	122	2	33	1
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	428	56	160	22
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	-	x	-	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	29	2	12	1
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	6	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	23	2	*	1
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	14	3	*	0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	638	620	180	174
Berufseinstiegsbegleitung	88	140	34	57
Assistierte Ausbildung	178	67	43	23
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	165	39	38	9
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	13	28	5	14
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	1	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	145	101	38	25
Ausbildungsbegleitende Hilfen	84	123	27	27
Außerbetriebliche Berufsausbildung	59	103	11	16
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	24	43	7	12
Einstiegsqualifizierung	52	39	20	14
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	2	-	1
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	4	3	-	-
C Berufliche Weiterbildung	89	57	29	24
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	65	32	22	12
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	3	6	*	2
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	21	19	*	10
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	82	62	24	19
Eingliederungszuschuss	54	24	15	6
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	24	33	9	12
Gründungszuschuss	4	5	-	1
G Freie Förderung	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	1.425	803	452	240

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3c II) Anteile an Insgesamt (in Prozent)

	in % von Tabelle 3a/ 3b Insgesamt		in % von Tabelle 4a/ 4b Frauen Insgesamt	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	15,8	9,6	14,5	8,5
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	14,1	19,0	12,6	15,9
Vermittlungsbudget ¹⁾	4,4	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	14,5	17,9	12,6	15,2
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	20,0	14,9	20,9	12,2
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	13,5	18,0	11,7	15,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	x	*	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	65,9	83,3	80,0	93,3
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	60,0	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	67,6	83,3	*	93,3
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	41,2	49,4	*	25,0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	89,5	92,3	94,2	96,4
Berufseinstiegsbegleitung	100,0	100,0	100,0	100,0
Assistierte Ausbildung	78,4	82,0	91,5	93,5
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	78,6	78,1	92,7	93,0
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	76,5	88,1	83,3	93,8
Vorphase der Assitierten Ausbildung	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	100,0	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	99,3	99,2	100,0	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87,5	84,0	96,4	93,9
Außerbetriebliche Berufsausbildung	93,7	97,3	84,6	97,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	100,0	97,5	100,0	100,0
Einstiegsqualifizierung	92,9	95,7	95,2	96,4
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	23,4	-	35,0
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	100,0	100,0	x	x
C Berufliche Weiterbildung	6,0	6,3	4,6	4,9
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	5,0	4,7	4,1	3,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	12,0	19,1	*	14,7
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	12,0	9,6	*	7,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	11,9	16,2	10,4	14,1
Eingliederungszuschuss	11,4	13,0	9,4	9,9
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	32,4	36,7	42,9	37,1
Gründungszuschuss	2,9	4,4	-	1,5
G Freie Förderung	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	19,6	35,1	16,2	25,5

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4a) Zugang - Jahressumme

	Insge- samt	in % von Tabelle 3a Insge- samt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insge- samt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	10.960	41,2	6.179	x	401	2.245	580	4.413
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.742	39,8	965	30	33	329	131	643
Vermittlungsbudget ¹⁾	198	38,3	88	*	6	20	13	56
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1.526	40,3	865	23	21	309	118	579
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	158	25,9	85	3	*	24	10	58
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.368	43,1	780	20	*	285	108	521
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	-	-	-	-	-	-
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	15	34,1	9	-	3	-	-	*
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	7	70,0	6	-	*	-	-	6
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	8	23,5	3	-	*	-	-	*
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	3	8,8	3	*	3	-	-	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	191	26,8	184	*	5	-	-	182
Berufseinstiegsbegleitung	34	38,6	34	-	-	-	-	34
Assistierte Ausbildung	47	20,7	46	-	*	-	-	45
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	41	19,5	40	-	*	-	-	39
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	6	35,3	6	-	-	-	-	6
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	x	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	38	26,0	38	*	-	-	-	38
Ausbildungsbegleitende Hilfen	28	29,2	26	-	-	-	-	26
Außerbetriebliche Berufsausbildung	13	20,6	13	-	*	-	-	13
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	7	29,2	6	-	*	-	-	5
Einstiegsqualifizierung	21	37,5	21	-	-	-	-	21
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	3	50,0	.	.	.	.	.	.
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	630	42,3	287	*	14	91	*	170
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	535	41,4	247	13	*	80	59	141
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	11	44,0	*	*	-	-	-	*
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	84	48,0	*	-	*	11	*	*
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	230	33,5	131	21	26	53	*	66
Eingliederungszuschuss	160	33,8	92	17	*	42	9	51
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	21	28,4	21	*	*	3	-	10
Gründungszuschuss	49	35,0	18	*	*	8	*	5
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	2.793	38,4	1.567	66	78	473	203	1.061

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4b) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insge- samt	in % von Tabelle 3b Insgesamt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	3.715	41,6	2.504	526	203	1.311	232	1.540
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	149	44,5	89	3	4	29	13	63
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	147	45,2	88	3	3	29	13	63
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	4	28,2	2	0	-	0	1	1
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	143	46,0	86	3	3	28	12	61
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	1	50,0	0	-	0	-	-	0
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1	50,0	0	-	0	-	-	0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	0	4,9	0	0	0	-	-	0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	180	26,8	170	0	5	-	1	168
Berufseinstiegsbegleitung	57	40,8	56	-	-	-	-	56
Assistierte Ausbildung	24	29,9	24	-	0	-	-	24
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	10	19,1	9	-	0	-	-	9
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	15	47,0	15	-	-	-	-	15
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	x	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	25	24,0	25	0	-	-	-	25
Ausbildungsbegleitende Hilfen	29	19,6	25	-	1	-	0	24
Außerbetriebliche Berufsausbildung	17	15,9	17	-	0	-	1	17
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	12	26,6	9	-	4	-	-	9
Einstiegsqualifizierung	14	34,8	14	-	-	-	-	14
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	3	37,4	.	.	.	.	.	.
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	479	53,4	212	7	8	26	41	163
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	340	50,8	148	7	6	22	35	106
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	12	35,5	3	0	1	-	2	1
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	127	65,5	61	-	1	4	5	56
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	133	34,7	82	11	34	26	9	39
Eingliederungszuschuss	61	34,0	35	7	1	15	4	17
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	32	35,7	32	2	32	4	1	17
Gründungszuschuss	39	35,1	15	2	1	6	4	5
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	941	41,2	552	22	50	80	64	433

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4c) Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4c I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
	1	2	3
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) ¹⁾	2,0	1,8	2,1
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	41,6	58,4
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	37,3	62,7

realisierter Förderanteil (s. auch Tab. 4 b)	x	41,2	58,8
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	3,8	- 3,8

realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung") (s. auch Tab. 4 b)	x	47,1	52,9
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	9,8	- 9,8

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4c II) Bestand - Jahresdurchschnitt Vorjahr

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) ¹⁾	2,3	2,0	2,6
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	40,0	60,0
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	34,1	65,9

realisierter Förderanteil	x	42,0	58,0
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	7,9	- 7,9

realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung")	x	46,9	53,1
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	12,8	- 12,8

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

**Tabelle 5) Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III
besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

5) Abgang - Jahressumme

		Abgang von Arbeitslosen						
		Insge- samt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insge- samt ¹⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
		1	2	3	4	5	6	7
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	27.436	16.064	2.636	955	5.363	802	11.615
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	12.602	6.310	642	291	1.736	273	4.672
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	12.035	6.051	605	284	1.639	261	4.521
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	43,9	37,7	23,0	29,7	30,6	32,5	38,9
dar. Abgänge in ungeförderter Beschäftigung	05	11.624	5.814	559	245	1.544	252	4.398
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	42,4	36,2	21,2	25,7	28,8	31,4	37,9
dar. in selbständige Tätigkeit	07	527	240	36	7	93	12	136
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	1,9	1,5	1,4	0,7	1,7	1,5	1,2
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	381	179	30	4	65	9	106
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	1,4	1,1	1,1	0,4	1,2	1,1	0,9
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	915	473	61	19	176	20	321
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	7,6	7,8	10,1	6,7	10,7	7,7	7,1
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	859	439	54	18	154	20	304
Vermittlungsquote ⁴⁾ (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	7,4	7,6	9,7	7,3	10,0	7,9	6,9

		Abgang von arbeitslosen Frauen						
		Insge- samt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insge- samt ¹⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
		1	2	3	4	5	6	7
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	11.364	6.587	1.210	377	2.301	730	4.392
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	5.021	2.425	274	118	758	238	1.625
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	4.847	2.349	263	114	734	228	1.585
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	42,7	35,7	21,7	30,2	31,9	31,2	36,1
dar. Abgänge in ungeförderter Beschäftigung	05	4.718	2.269	247	101	697	220	1.547
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	41,5	34,4	20,4	26,8	30,3	30,1	35,2
dar. in selbständige Tätigkeit	07	160	69	10	4	24	10	34
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	1,4	1,0	0,8	1,1	1,0	1,4	0,8
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	111	49	7	*	17	7	26
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	1,0	0,7	0,6	*	0,7	1,0	0,6
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	349	184	25	7	72	18	111
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	7,2	7,8	9,5	6,1	9,8	7,9	7,0
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	324	167	21	6	61	18	103
Vermittlungsquote ⁴⁾ (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	6,9	7,4	8,5	5,9	8,8	8,2	6,7

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

2) Abgänge in Erwerbstätigkeit (Zeile 02) umfassen neben den Abgängen in Beschäftigung (Zeile 03) und den Abgängen in Selbständigkeit (Zeile 07) auch Abgänge in den Freiwilligendienst. Die Summe von Zeile 03 und 07 weicht daher um die Zahl der Abgänge in den Freiwilligendienst von Zeile 02 ab.

3) Die Wiederbeschäftigungsquote zeigt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben. Sie bezieht die Abgänge in Beschäftigung (Zeile 03) auf die Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt (Zeile 01).

4) Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in ungefördernten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben.

Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen oder Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätigt. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem die Selbstinformationseinrichtungen, die Beratungsdienstleistungen, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei. Weiterführende Informationen können der Publikation "Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme" entnommen werden, abrufbar unter:

[Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme](#)

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6a) Austritte von Männern und Frauen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2020 - Dezember 2020)

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	708	313	395	318	23	29	111	11	209
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.478	1.368	2.110	1.894	47	80	477	73	1.530
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	627	172	455	312	20	13	58	3	265
Maßnahmen bei einem Träger	2.851	1.196	1.655	1.582	27	67	419	70	1.265
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	77	26	51	28	*	18	*	*	14
dav. Vermittlungsbudget	13	8	5	6	*	3	-	-	4
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	64	18	46	22	-	15	*	*	10
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	32	13	19	24	*	23	3	-	11
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung ohne BOM									
Berufseinstiegsbegleitung	286	146	140	246	-	-	-	-	246
Assistierte Ausbildung	49	15	34	44	-	-	-	-	44
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	49	15	34	44	-	-	-	-	44
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	-	*	*	-	-	-	-	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	178	60	118	177	-	*	-	*	177
Ausbildungsbegleitende Hilfen	229	44	185	212	-	*	-	*	211
Außerbetriebliche Berufsausbildung	63	18	45	59	-	-	-	-	59
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	29	7	22	24	-	14	-	-	20
Einstiegsqualifizierung	81	27	54	79	-	-	-	-	79
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	5	*	3	5	-	5	-	-	*
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.621	668	953	819	24	34	160	63	651
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	1.450	567	883	725	24	28	154	60	563
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	38	18	20	13	*	4	*	3	7
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	169	106	63	94	*	3	8	*	89
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	471	169	302	232	11	9	89	15	156
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	71	25	46	70	5	64	10	*	33
Gründungszuschuss	139	46	93	50	*	-	24	*	33
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6b) Eingliederungsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2020 - Dezember 2020)

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	54,7	55,3	54,2	45,6	21,7	37,9	41,4	x	49,8
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	48,0	42,7	51,5	45,1	42,6	38,8	32,9	28,8	48,2
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	69,4	62,2	72,1	63,8	45,0	x	60,3	x	65,7
Maßnahmen bei einem Träger	43,3	39,9	45,8	41,5	40,7	28,4	29,1	25,7	44,5
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	46,8	50,0	45,1	50,0	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	42,2	x	43,5	45,5	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	65,6	x	x	79,2	x	78,3	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	26,2	26,0	26,4	22,0	x	x	x	x	22,0
Assistierte Ausbildung	69,4	x	67,6	65,9	x	x	x	x	65,9
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	69,4	x	67,6	65,9	x	x	x	x	65,9
Vorphase der Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	46,6	58,3	40,7	46,9	x	x	x	x	46,9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	85,6	79,5	87,0	85,8	x	x	x	x	85,8
Außerbetriebliche Berufsausbildung	68,3	x	68,9	67,8	x	x	x	x	67,8
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	69,0	x	72,7	70,8	x	x	x	x	75,0
Einstiegsqualifizierung	75,3	77,8	74,1	75,9	x	x	x	x	75,9
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	58,5	58,5	58,4	56,8	33,3	67,6	50,6	39,7	58,4
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	54,1	51,9	55,5	52,0	33,3	60,7	48,7	36,7	52,9
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	44,7	x	55,0	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	93,5	92,5	95,2	93,6	x	x	x	x	93,3
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	81,3	82,2	80,8	79,7	x	x	78,7	x	80,8
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	91,5	92,0	91,3	91,4	x	90,6	x	x	97,0
Gründungszuschuss	15,1	10,9	17,2	20,0	x	x	16,7	x	18,2
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6c) Verbleibsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Verbleibsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2020 - Dezember 2020) ¹⁾

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte ³⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	74,0	74,1	73,9	65,4	52,2	65,5	61,3	x	67,5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	64,4	61,8	66,1	62,6	68,1	55,0	47,0	57,5	65,8
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	80,5	77,9	81,5	76,6	65,0	x	67,2	x	78,1
Maßnahmen bei einem Träger	60,9	59,5	61,8	59,8	70,4	47,8	44,2	55,7	63,2
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	58,4	65,4	54,9	71,4	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	51,6	x	50,0	68,2	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	87,5	x	x	95,8	x	95,7	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	99,7	100,0	99,3	100,0	x	x	x	x	100,0
Assistierte Ausbildung	91,8	x	94,1	90,9	x	x	x	x	90,9
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	91,8	x	94,1	90,9	x	x	x	x	90,9
Vorphase der Assitierten Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	94,9	91,7	96,6	94,9	x	x	x	x	94,9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	95,6	90,9	96,8	95,8	x	x	x	x	95,7
Außerbetriebliche Berufsausbildung	84,1	x	86,7	83,1	x	x	x	x	83,1
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	86,2	x	90,9	87,5	x	x	x	x	90,0
Einstiegsqualifizierung	98,8	100,0	98,1	98,7	x	x	x	x	98,7
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	73,8	76,0	72,3	73,3	75,0	70,6	62,5	69,8	74,2
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	70,8	71,8	70,2	69,8	75,0	64,3	61,0	68,3	70,2
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	65,8	x	75,0	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	98,8	99,1	98,4	100,0	x	x	x	x	100,0
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	87,7	89,9	86,4	88,8	x	x	85,4	x	89,7
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	97,2	100,0	95,7	97,1	x	96,9	x	x	100,0
Gründungszuschuss	92,8	89,1	94,6	92,0	x	x	83,3	x	93,9
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 7) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

Das Internetangebot der BA-Statistik informiert u. a. darüber, wie sich die Rahmenbedingungen für die Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt entwickelt haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB II).

Mit unseren Interaktiven Statistiken können Sie sich Ihre Daten und Grafiken selbst zusammenstellen.

[Interaktive Statistiken](#)

Die Anwendungen enthalten Daten zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt im Überblick
- Leistungsbezug
- Arbeitslosigkeit
- Ausbildungsmarkt
- Berufe und Branchen
- Beschäftigung, Entgelte, regionale Mobilität
- Demografie und Migration
- Fachkräftebedarf

Außerdem stehen zur Verfügung:

[Interaktive Arbeitsmarkt- und Strukturanalysen](#)

Bei der Einordnung der Daten zur Eingliederungsbilanz in den regionalen Kontext unterstützen folgende Jahreszahlen- und Zeitreihenprodukte:

[Zahlen, Daten, Fakten - Strukturdaten und -indikatoren - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose nach Rechtskreisen - Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Abgang und Verbleib von Arbeitslosen in Beschäftigung – Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen und Agenturen \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquote - Deutschland, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Gemeinden \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten - Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen, Agentur für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen - Deutschland, West/Ost und Länder \(Zeitreihe Jahreszahlen ab 1991\)](#)

[Beschäftigungsquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Regionalreport über Beschäftigte - Kreise und Agenturen für Arbeit \(Quartalszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Arbeitsort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Wohnort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005\)](#)

Bei Fragen zu den Produkten stehen Ihnen gerne die Kolleginnen und Kollegen in den Statistik-Services zur Verfügung.

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung
8a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2021 gegenüber Vorjahr	
					absolut	in %
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.978	6.049	4.216	4.377	161	3,8
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.155	1.195	708	517	- 191	- 27,0
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3.689	4.728	3.405	3.782	377	11,1
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.040	780	626	609	- 17	- 2,7
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	2.649	3.948	2.779	3.173	394	14,2
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	-	*	*	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	106	84	74	44	- 30	- 40,5
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	24	14	13	10	- 3	- 23,1
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	82	70	61	34	- 27	- 44,3
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	*	29	34	5	17,2
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	*	-	-	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	1.064	947	765	713	- 52	- 6,8
Berufseinstiegsbegleitung	293	159	138	88	- 50	- 36,2
Assistierte Ausbildung	74	64	45	227	182	x
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	-	-	-	210	210	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	74	64	45	17	- 28	- 62,2
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	-	-	-	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	4	*	-	3	3	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	203	212	181	146	- 35	- 19,3
Ausbildungsbegleitende Hilfen	289	319	210	96	- 114	- 54,3
Außerbetriebliche Berufsausbildung	71	69	75	63	- 12	- 16,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	18	27	24	24	-	-
Einstiegsqualifizierung	108	90	81	56	- 25	- 30,9
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	*	8	6	- 2	- 25,0
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	3	3	4	1	33,3
C Berufliche Weiterbildung	1.415	2.093	1.812	1.491	- 321	- 17,7
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.277	1.870	1.626	1.291	- 335	- 20,6
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	36	40	41	25	- 16	- 39,0
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	102	183	145	175	30	20,7
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	*	757	655	687	32	4,9
Eingliederungszuschuss	561	533	441	473	32	7,3
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	89	70	74	4	5,7
Gründungszuschuss	153	135	144	140	- 4	- 2,8
G Freie Förderung	*	-	-	-	-	x
Erprobung innovativer Ansätze	*	-	-	-	-	x
Summe (A, B, C, D, G)	8.252	9.846	7.448	7.268	- 180	- 2,4

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung
8b) Eingliederungsquote

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen (jeweils Januar - Dezember); Eingliederungsquote (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt)

	Austritte			Eingliederungsquote (in %)		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung						
Vermittlungsbudget	1.155	1.195	708	61,8	58,7	54,7
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.669	4.647	3.478	59,3	52,1	48,0
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.044	785	627	65,9	68,8	69,4
Maßnahmen bei einem Träger	2.625	3.862	2.851	56,7	48,7	43,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	*	*	-	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	104	86	77	57,7	55,8	46,8
dav. Vermittlungsbudget	24	14	13	83,3	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	80	72	64	50,0	56,9	42,2
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	23	38	32	78,3	78,9	65,6
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	*	*	-	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung						
Berufseinstiegsbegleitung	273	284	286	25,6	26,1	26,2
Assistierte Ausbildung ²⁾	57	60	49	77,2	65,0	69,4
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	-	-	-	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	57	60	49	77,2	65,0	69,4
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	-	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen ²⁾	*	4	*	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	215	229	178	54,9	52,4	46,6
Ausbildungsbegleitende Hilfen	301	324	229	82,7	83,6	85,6
Außerbetriebliche Berufsausbildung	94	91	63	71,3	68,1	68,3
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	34	38	29	79,4	81,6	69,0
Einstiegsqualifizierung	144	100	81	70,8	63,0	75,3
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	3	*	5	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung						
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.212	1.666	1.621	67,5	59,4	58,5
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung ³⁾	1.081	1.547	1.450	64,7	56,9	54,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	48	34	38	70,8	64,7	44,7
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	105	119	169	89,5	95,0	93,5
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit						
Eingliederungszuschuss	623	522	471	83,1	82,0	81,3
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	85	69	71	71,8	79,7	91,5
Gründungszuschuss	166	132	139	20,5	18,2	15,1
G Freie Förderung						
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Austritte aus assistierter Ausbildung sind für den Berichtszeitraum 2017 - 2018 überwiegend als vorzeitige Beendigungen zu betrachten, daher sind die Eingliederungsquoten nur eingeschränkt aussagekräftig.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				darunter		Insge- samt	darunter		Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
				Insge- samt	Auslän- der	Deut- sche	Insge- samt	Auslän- der	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	26.580	17.222	(60,3)	(41,7)	(30,7)	(10,9)	(17,6)	(11,0)	(6,6)
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.377	3.036	(60,9)	(41,7)	(30,4)	(11,3)	(18,1)	(11,7)	(6,4)
Vermittlungsbudget ¹⁾	517	376	55,3	35,9	26,6	9,3	18,6	*	(*)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3.782	2.600	(62,4)	(43,2)	(31,5)	(11,7)	(18,0)	(11,6)	(6,4)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	609	417	(49,6)	(33,3)	(23,0)	(10,3)	(15,1)	(8,4)	(6,7)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	3.173	2.183	(64,9)	(45,1)	(33,1)	(11,9)	(18,6)	(12,2)	(6,4)
dav. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	44	35	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(17,1)	(*)
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	10	9	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	34	26	(38,5)	(11,5)	(*)	(*)	(26,9)	(*)	(*)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	34	25	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	707	389	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	88	41	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	227	130	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	210	123	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	17	7	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	3	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	146	80	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	96	48	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	63	36	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	24	16	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	56	33	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	4	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ⁴⁾	1.137	774	(62,1)	(47,7)	(34,0)	(13,7)	(13,7)	(9,2)	(4,5)
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.112	756	(61,9)	(47,6)	(*)	(*)	(13,5)	(*)	(*)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	25	18	(72,2)	(50,0)	(*)	(*)	(22,2)	(*)	(*)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	687	415	(43,9)	(28,4)	(18,8)	(9,6)	(14,9)	(8,7)	(6,3)
Eingliederungszuschuss	473	308	(47,7)	(33,1)	(22,7)	(10,4)	(14,3)	(8,8)	(5,5)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	74	46	(30,4)	(8,7)	(*)	(*)	(21,7)	(*)	(*)
Gründungszuschuss	140	61	x	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	6.908	4.614	(60,1)	(41,5)	(30,6)	(10,8)	(17,6)	(11,1)	(6,4)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

4) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9b) Bestand Jahresdurchschnitt

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				darunter		Insge- samt	darunter		Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
				Insge- samt	Auslän- der		Insge- samt	Auslän- der	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	8.923	5.716	(56,8)	(40,9)	(28,9)	(12,0)	(14,8)	(8,9)	(5,9)
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	335	227	(60,1)	(41,5)	(29,7)	(11,7)	(17,6)	(11,7)	(5,9)
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	326	220	(61,5)	(42,4)	(30,5)	(11,9)	(18,0)	(11,9)	(6,1)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	15	10	(47,9)	(35,3)	(26,9)	(8,4)	(11,8)	(7,6)	(4,2)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	311	210	(62,1)	(42,7)	(30,7)	(12,0)	(18,3)	(12,1)	(6,1)
dav. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	3	2	(38,1)	(19,0)	(4,8)	(14,3)	(19,0)	(14,3)	(4,8)
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	3	2	(38,1)	(19,0)	(4,8)	(14,3)	(19,0)	(14,3)	(4,8)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	7	5	(9,7)	(8,1)	(3,2)	(4,8)	(1,6)	(1,6)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	663	377	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	140	65	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	82	52	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assitierten Ausbildung	50	30	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	32	22	(54,4)	(45,2)	(45,2)	(-)	(9,3)	(5,0)	(4,2)
Vorphase der Assitierten Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	1	0	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	102	54	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	146	89	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	106	67	(60,8)	(17,3)	(13,1)	(4,2)	(40,5)	(25,1)	(15,3)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	44	29	(24,8)	(6,6)	(4,6)	(2,0)	(18,2)	(6,9)	(11,2)
Einstiegsqualifizierung	40	19	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	3	2	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ⁴⁾	519	378	(61,3)	(42,7)	(27,6)	(15,1)	(17,4)	(10,0)	(7,4)
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	485	354	(62,4)	(43,2)	(28,2)	(15,0)	(17,9)	(10,2)	(7,7)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	34	24	(45,9)	(35,2)	(19,0)	(16,2)	(10,7)	(8,3)	(2,4)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	382	229	(36,9)	(22,5)	(13,6)	(8,9)	(14,1)	(7,3)	(6,8)
Eingliederungszuschuss	181	115	(46,7)	(32,3)	(20,6)	(11,7)	(14,1)	(8,1)	(6,0)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	91	63	(22,4)	(5,4)	(3,0)	(2,4)	(16,7)	(5,8)	(10,9)
Gründungszuschuss	111	51	x	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	1.899	1.211	(57,7)	(36,7)	(26,9)	(9,8)	(19,9)	(11,6)	(8,4)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

4) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

I. Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2020 - Dezember 2020)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				darunter		Insge- samt	darunter		Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
				Insge- samt	Auslän- der	Deut- sche	Insge- samt	Auslän- der	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	708	544	(55,5)	(42,1)	(28,7)	(13,4)	(12,1)	(6,1)	(6,1)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.478	2.593	(65,0)	(47,8)	(36,9)	(10,9)	(16,2)	(10,1)	(6,0)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	627	462	(57,1)	(39,8)	(31,2)	(8,7)	(16,2)	(10,6)	(5,4)
Maßnahmen bei einem Träger	2.851	2.131	(66,7)	(49,5)	(38,2)	(11,4)	(16,2)	(9,9)	(6,1)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	77	62	41,9	(14,5)	(8,1)	(6,5)	(27,4)	(12,9)	(14,5)
dav. Vermittlungsbudget	13	11	(36,4)	(36,4)	(-)	(36,4)	(-)	(-)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	64	51	(43,1)	(9,8)	(9,8)	(-)	(33,3)	(15,7)	(17,6)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	32	24	(12,5)	(-)	(-)	(-)	(12,5)	(*)	(*)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	-	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	286	138	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	49	27	(63,0)	(37,0)	(37,0)	(-)	(25,9)	(*)	(*)
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	49	27	(63,0)	(37,0)	(37,0)	(-)	(25,9)	(*)	(*)
Vorphase der Assistierte Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	(*)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	178	111	(58,6)	(23,4)	(19,8)	(3,6)	(32,4)	(16,2)	(16,2)
Ausbildungsbegleitende Hilfen	229	147	(69,4)	(48,3)	(44,9)	(3,4)	(19,0)	(10,2)	(8,8)
Außerbetriebliche Berufsausbildung	63	49	(65,3)	(24,5)	(*)	(*)	(40,8)	(22,4)	(18,4)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schweb. M.	29	24	(33,3)	(12,5)	(*)	(*)	(20,8)	(*)	(*)
Einstiegsqualifizierung	81	41	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	5	5	(*)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)	(-)
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ²⁾									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.450	1.113	(63,8)	(48,2)	(33,5)	(14,6)	(15,0)	(9,2)	(5,7)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	38	23	(56,5)	(34,8)	(*)	(*)	(21,7)	(*)	(*)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	471	355	52,7	38,6	28,7	9,9	13,5	8,5	(5,1)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	71	51	(25,5)	(11,8)	(*)	(*)	(11,8)	(*)	(*)
Gründungszuschuss	139	88	(39,8)	(26,1)	(18,2)	(8,0)	(13,6)	(10,2)	(3,4)
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Göppingen (Gebietsstand März 2022)
Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

II. Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2020 - Dezember 2020)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	darunter						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wan- der- ten Elternteil)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	54,7	50,7	(47,0)	(42,4)	(36,5)	(54,8)	(59,1)	(51,5)	(66,7)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	48,0	47,7	(47,3)	(46,8)	(49,7)	(36,9)	(48,3)	(49,4)	(46,2)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	69,4	70,3	(65,9)	(64,1)	(68,1)	(50,0)	(69,3)	(65,3)	(76,0)
Maßnahmen bei einem Träger	43,3	42,7	(43,8)	(43,8)	(46,5)	(34,7)	(43,8)	(45,8)	(40,5)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	46,8	45,2	42,3	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	42,2	41,2	(36,4)	x	x	x	x	x	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	65,6	66,7	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	26,2	21,7	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	69,4	77,8	x	x	x	x	x	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	69,4	77,8	x	x	x	x	x	x	x
Vorphase der Assistierte Ausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	46,6	45,0	(44,6)	(34,6)	(40,9)	x	(52,8)	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	85,6	83,7	(83,3)	(87,3)	(87,9)	x	(75,0)	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	68,3	69,4	(65,6)	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	69,0	62,5	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	75,3	70,7	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) ²⁾									
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	54,1	51,6	(49,6)	(48,5)	(48,3)	(49,1)	(53,3)	(54,9)	(49,2)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	44,7	43,5	x	x	x	x	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	81,3	79,7	81,3	80,3	80,4	80,0	83,3	83,3	x
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	91,5	92,2	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	15,1	17,0	(17,1)	(13,0)	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2021 nach § 11 SGB III

§ 11 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren auf. In der SGB-III-Eingliederungsbilanz für 2021 bilden diese Verfahren die Grundlage für die Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie weiterer Arbeitsmarktdaten.

Mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II).

Die **Rechtskreiszuordnung** von Förderungen richtet sich in der Förderstatistik grundsätzlich nach der **Kostenträgerschaft der Förderung**. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) des Rechtskreises SGB II eine aus dem Rechtskreis SGB III finanzierte Förderung erhält.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmenden zu den Agenturen für Arbeit erfolgt nach dem Wohnort. Abweichend davon werden die Tabellen 1 und 2 nach der Trägerschafts-Dienststelle ausgewiesen, die die Kosten für die Förderung zahlt.

Die Eingliederungsbilanz 2021 bildet die Ergebnisse auf Ebene der Agenturen für Arbeit nach dem im **März 2022** gültigen **Gebietsstand** ab.

Mit Veröffentlichung des Tabellenteils für das Berichtsjahr 2021 sind die Teilnehmenden an **berufsvorbereitenden Maßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz** (BvB-pro) einbezogen, die bislang in der Eingliederungsbilanz fehlten.

Die Daten der **Assistierte Ausbildung** sind ab Berichtsmonat September 2021 nur eingeschränkt mit vorhergehenden Zeiträumen vergleichbar. Ursache ist die Umstellung der gesetzlichen Grundlage auf §§ 74 ff. SGB III mit einer Ausweitung der förderfähigen Zielgruppe und einer Neuausrichtung des Instruments. Aus diesem Grund wird im Tabellenteil der Eingliederungsbilanz eine differenziertere Darstellung auf Ebene der Maßnahmeartgruppe Assistierte Ausbildung vorgenommen. In Tabelle 1 und 2 ist keine differenzierte Darstellung möglich, da es im Finanzsystem keine Unterscheidung der Maßnahmearten für Assistierte Ausbildung gibt. Ausführlichere Informationen enthält die [Hintergrundinfo im Internet der Statistik der BA](#).

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. "**Arbeit-von-morgen-Gesetz**") haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen **Sammelantrag** für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ) und / oder als Arbeitnehmerleistung die **Weiterbildungskosten** (FbW) umfassen. Die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren sind in die Förderstatistik integriert und ab Berichtsjahr 2021 in der Eingliederungsbilanz enthalten.

Allgemeine Erläuterungen

Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 3 SGB III sind alle Leistungen des Eingliederungstitels sowie weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels.

Die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen nach § 117 SGB III sind Pflichtleistungen und damit weder im Eingliederungstitel noch in der Eingliederungsbilanz enthalten. Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind als weitere Ermessensleistungen nur Teil des Eingliederungstitels, wenn sie zu den allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 115 SGB III gehören.

Die weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels umfassen:

- Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Das sind Förderungen aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen,
- Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen,
- assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ohne besondere Leistungen nach § 117 SGB III,
- ausbildungsbegleitende Hilfen benachteiligter Auszubildender mit Behinderungen,
- außerbetriebliche Berufsausbildung für benachteiligte Auszubildende mit Behinderungen,
- Ausbildungszuschüsse für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen,
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen,
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen,
- Förderung der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- teilnehmerbezogene Programmausgaben der internationalen Services der BA sowie
- Ausgaben für Programme zur Flankierung der Mobilität und Vermittlung.

Eine **Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung** ist für einige Instrumente nicht oder nur teilweise möglich. In diesem Fall wird die Gesamtzahl ausgewiesen.

- Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist eine Pflichtleistung. Diese Förderungen (Teilnahmen) werden im operativen Fachverfahren der BA nicht gekennzeichnet und können somit nicht identifiziert werden. Dadurch ist auch der statistische Nachweis dieser Ermessensleistungen nicht möglich.
- Der Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 (7) SGB III ist eine Pflichtleistung. In den Eingliederungsbilanzen bis Berichtsjahr 2015 konnte die Darstellung dieser Förderungen (Teilnahmen) nicht erfolgen. Mit Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen ab Berichtsjahr 2016 werden ausschließlich Förderungen (Teilnahmen) in Ermessensleistungen dargestellt.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses führt, ist eine Pflichtleistung. Bisher wurden diese Förderungen (Teilnahmen) nicht in der Eingliederungsbilanz dargestellt. Seit der Eingliederungsbilanz 2015 wird auf die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung bei FbW-Teilnahmen verzichtet und die Gesamtzahl ausgewiesen. Der Grund sind sehr geringe Fallzahlen, die einen unverhältnismäßig hohen Erstellungsaufwand für die Tabellen nach sich ziehen.

- Seit Mitte Mai 2020 ist das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-morgen-Gesetz“) in Kraft. Mit dem Gesetz wurde das Nachholen des Berufsabschlusses im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Pflichtleistung. Da in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz nur über Ermessensleistungen berichtet wird, werden Förderungen zum Nachholen des Berufsabschlusses herausgerechnet. Der Anteil dieser Förderungen wird anhand einer Näherungslösung identifiziert: Förderungen mit der Merkmals-Kombination „Geringqualifiziert“ und „FbW mit Abschluss“ und einem Förderbeginn ab Berichtsmonat Mai 2020 bleiben unberücksichtigt. In der Eingliederungsbilanz 2021 ist der rechnerisch nicht berücksichtigte Anteil der Förderungen im Bestand mit ca. 15 Prozent geringfügig niedriger als der Anteil der Pflichtleistungen auf Ausgabenseite mit ca. 17 Prozent. Im Zugang beläuft sich der nicht berücksichtigte Anteil der Förderungen auf ca. 12 Prozent. Für die Eingliederungsbilanz 2022 wird geprüft, ob die im Fachverfahren vorhandene Kennzeichnung der rechtlichen Grundlage bessere Ergebnisse zum Anteil der Pflichtleistungen liefert.
- Ausgaben für Förderungen aus dem persönlichen Budget nach § 29 SGB IX i.V.m. § 118 SGB III sind Pflichtleistungen und werden daher nicht in den Daten zur Eingliederungsbilanz nachgewiesen. Seit dem Berichtsjahr 2019 sind die Förderungen aus dem persönlichen Budget nicht mehr in den Bilanztabellen enthalten.
- Die Erstattung von Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen nach § 106a Abs. 2 SGB III ist keine Ermessensleistung, die in der Eingliederungsbilanz darzustellen ist.

Die Reihenfolge der Tabellen zur Eingliederungsbilanz orientiert sich an der Aufzählung im § 11 Abs. 2 SGB III. In den Tabellen 1 bis 9 werden die erbrachten Ermessensleistungen einzeln dargestellt und zusätzlich zu Kategorien zusammengefasst (dies gilt nicht für die Tabellen 6a, b, c, 8b und 9c). Die Nummerierung im Gesetz dient als Referenz. Reihenfolge und Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, stimmen mit den Abschnitten im dritten Kapitel des SGB III überein.

Gesetzliche Grundlagen der Instrumente für die Bilanz 2021

A Aktivierung und berufliche Eingliederung	
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget
§ 45 SGB III	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Träger
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III, § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	dar. Vermittlung in sv.-pflichtige Beschäftigung
§§ 44, 45, 115 Nr. 1 SGB III	Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)
§§ 44, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Vermittlungsbudget
§§ 45, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 46 (1) SGB III	Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen
§ 46 (2) SGB III	Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen
B Berufswahl und Berufsausbildung	
§§ 48, 130 SGB III a. F.	Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung
§ 49 SGB III, § 421s SGB III a. F.	Berufseinstiegsbegleitung
§ 130 SGB III a.F., §§74, 75 und 75a SGB III n.F.	Assistierte Ausbildung
§§ 130 SGB III, III a.F., §§74, 75 und 75a SGB III n. F. 115 Nr. 3 SGB III	Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen
§§ 51, 115 Nr. 2 SGB III	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein
§§ 75 a.F., 115 Nr. 2 SGB III	Ausbildungsbegleitende Hilfen
§§ 76, 115 Nr. 2 SGB III	Außerbetriebliche Berufsausbildung
§§ 73, 115 Nr. 2 SGB III	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen
§§ 54a, 115 Nr. 2 SGB III	Einstiegsqualifizierung
§ 57 (2) Satz 2 SGB III i.V.m. §§ 56 ff SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung

§§ 73 (3) SGB III	Eingliederungszuschuss zur Übernahme nach abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung
C Berufliche Weiterbildung	
§§ 81 ff SGB III	Förderung der beruflichen Weiterbildung
§§ 81 ff., 115 Nr. 3 SGB III	Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung
§ 82 SGB III	Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	
§§ 88, 90 (1), 131 SGB III, § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss
§ 90 (2) SGB III, § 219 (1) Satz 1 SGB III a. F., § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
§§ 93, 115 Nr. 4 SGB III	Gründungszuschuss
G Freie Förderung	
§ 135 SGB III	Erprobung innovativer Ansätze
H Sonstige Förderung	
§ 309 SGB III	Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur
§§ 80a, 80b SGB III	Förderung von Jugendwohnheimen
§ 440 (5) SGB III	Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG)	Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz

Erläuterungen zu den Tabellen

Tabelle 1: Zugewiesene Mittel und Ausgaben

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 1) dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie zu den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

In Tabelle 1a werden die zugewiesenen Mittel (SOLL) den Ausgaben (IST) als Saldo gegenübergestellt. Die Agenturen für Arbeit erhalten Mittel im Rahmen des Eingliederungstitels und für einzelne weitere Ermessensleistungen.

Die Ausgaben geben die **Verwendung der Mittel** wieder. Die Bilanzsumme setzt sich aus den Ergebnissen der sechs Kategorien der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Tabelle 1b zusammen.

Rückennahmen, d. h. negative Beträge bei Ausgaben gibt es in der Regel bei Förderinstrumenten in der Restabwicklung. In der Eingliederungsbilanz fließen diese Daten in die Ergebnisse der Tabelle 1b ein.

Die zugewiesenen Mittel für die weiteren Ermessensleistungen (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) können nicht dargestellt werden, da entweder die Mittelzuteilung für die genannte Leistung nicht separat oder für Pflicht- und Ermessensleistungen auf einer technischen Finanzposition zusammen erfolgt (Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Tabelle 1b enthält die Ausgaben (IST) für alle Instrumente und die Ergebnisse der sechs Kategorien. Diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente können für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten eingesetzt werden, vgl. Seite 3: Gesetzliche Grundlagen der Instrumente.

Nicht alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten die Haushaltsmittel für die aktive Arbeitsförderung und geben diese auch selbst aus. Dazu gehören u. a. die Zentrale und die Regionaldirektionen – hier kann ein Teil der Mittel für spätere Bedarfe verbleiben. Diese Haushaltsmittel sind zwar in der Gesamtsumme für Deutschland enthalten, nicht jedoch in der Summe über alle Arbeitsagenturen. Zudem können einige Dienststellen nicht eindeutig einer Regionaldirektion oder einem Bundesland zugeordnet werden, zum Beispiel die ZAV - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung. Diese Beträge und die Mittel für die besonderen Dienststellen sind im Bundesergebnis enthalten.

Aus diesen Gründen können sich Abweichungen zwischen dem Wert für Deutschland und der Summe der Länder und der Regionaldirektionen ergeben.

Die Kosten zur Förderung von Jugendwohnheimen werden vollständig bei der Agentur für Arbeit Bochum gebucht. Aufgrund einer niedrigen Ausschöpfung dieser Kosten ist das Verhältnis von Soll zu Ist-Ausgaben für die Agentur für Arbeit Bochum nicht repräsentativ.

Für die Eingliederungsbilanz 2021 sind nachrichtlich Ausgaben für die Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister aufgenommen. Diese Erstattungsansprüche gegenüber den sozialen Dienstleistern erfolgen auf der gesetzlichen Grundlage über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag i. R. des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes.

Tabelle 2: Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 2) den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen,

insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation.

Die instrumentenspezifische durchschnittliche monatliche Höhe der **Ausgaben je Förderung** wird wie folgt berechnet:

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben in Tabelle 1b werden durch den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnehmenden dividiert. Diese Berechnung setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden. Für den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnahmen je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung und Monat.

Derzeit gibt es kein Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personen. Der Nachweis der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung erstreckt sich auf alle Teilnehmenden.

Einmalleistungen sind Bewilligungen aus dem Vermittlungsbudget, eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen. Für diese Instrumente werden nur Zugänge berechnet, keine Bestände. Deshalb ist die genannte Berechnung für diese Förderarten nicht sinnvoll, sondern die Ausgaben werden durch die Anzahl der Förderungen dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Es werden die Ausgaben je Förderung ausgewiesen. Diese Ergebnisse sind nicht mit den zeitraumbezogenen Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt vergleichbar.

Zur besseren regionalen Vergleichbarkeit wird das Instrument Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie darunter aufgeführte Maßnahmenarten ebenfalls als durchschnittliche Ausgaben pro Förderung ausgewiesen.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben), ist keine Berechnung möglich. Das gilt auch für Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Teilnehmenden haben wie Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen, Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Programmausgaben des internationalen Service der BA sowie Ausgaben für das Mobilitätsprogramm TMS („Targeted Mobility Scheme“).

Bei **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** werden für die Berechnung der Ausgaben pro Förderung sowohl bei den Finanzdaten als auch in den Statistikdaten ausschließlich die Ermessensleistungen herangezogen. In den Eingliederungsbilanzen der Berichtsjahre vor 2016 war diese Filterung nicht möglich.

In der Eingliederungsbilanz für den Rechtskreis SGB III sind die Ausgaben für das Bundesland Bremen denen der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven gleichgesetzt. Die unterste regionale Darstellungsebene bei den Ausgaben ist die Arbeitsagentur. Bei den Teilnahmedaten hingegen werden die feineren Wohnortinformationen verwendet. Deshalb kommt es zu Abweichungen bei den durchschnittlichen Ausgaben je Förderung.

Die **durchschnittliche Förderdauer** ergibt zusammen mit den monatlichen Ausgaben je Teilnehmenden den durchschnittlichen Gesamtaufwand je Förderung. Für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente der Förderstatistik erfolgt über das zentrale IT-Verfahren der BA. Dies ermöglicht die Berechnung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnahmen. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Teilnahmen, dividiert durch die Anzahl der Teilnahmen. Für die Berechnung werden die Austritte verwendet, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

Tabelle 3: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer und besonders förderungsbedürftige Personen

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 3) der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** allein nicht verdeutlichen.

Bewegungsgrößen – Ein- und Austritte von Teilnahmen – verdeutlichen die Dynamik. So können in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Bestände identisch sein, die Teilnehmenden aber durch hohe Zu- und Abgänge vollkommen andere sein. In einer weiteren Tabelle werden neben den absoluten Zahlen die Anteile gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III angegeben (vgl. o. a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

In den Spalten 2 bis 7 werden die besonders förderungsbedürftigen Personen (bfPG) nachgewiesen. Die Aufzählung im Gesetzestext als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation". In Spalte 2 („insgesamt“) ist die Summe der Teilnahmen enthalten, die mindestens eines der fünf Personenmerkmale besitzen.

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind arbeitslose Menschen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Ältere Menschen sind Personen, die zu Beginn der Förderung, **55 Jahre** und älter sind.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

Personen mit geringer Qualifikation sind gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen der Eingliederungsbilanz folgt die Abgrenzung des Personenkreises dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III¹.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Teilnehmenden zu fassen, die

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist bzw.
- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" unterzeichnet ist.

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10

Jüngere unter 25 Jahre sind eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung und Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere gesondert nachgewiesen. Zur Vereinheitlichung der Tabellenstruktur und zum Vergleich wurde diese Tabelle auch in die Eingliederungsbilanz SGB III aufgenommen.

Die Berichterstattung zu **Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)** nach § 48 SGB III wurde ausgesetzt, deshalb sind weiterhin keine Daten zu Teilnehmenden in den Tabellen 3 bis 9 der Eingliederungsbilanz enthalten. Die Datenqualität in den IT-Systemen der BA lässt keine Veröffentlichung der Teilnehmenden an BOM zu. Es liegt eine hohe Untererfassung der Teilnehmenden vor. Die Ausgaben für Berufsorientierungsmaßnahmen sind nicht betroffen und werden in Tabelle 1 nachgewiesen.

Die Jahressummen der Eintritte errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte im entsprechenden Berichtsjahr. Der durchschnittliche Jahresbestand errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate.

Tabelle 4: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 4) der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Der zitierte Gesetzestext ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält sowohl Daten über die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen 3a und 3b werden ausschließlich für die Teilnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c ausgewertet und dargestellt. Die Tabelle 6 weist neben der Gesamtzahl auch die Daten für Frauen und Männer aus. Als aussagefähige Vergleichsgröße für die Bewertung der Eingliederungsquoten für Frauen werden die Daten über Männer herangezogen.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 am Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie deren unterschiedliche Erwerbsbeteiligung nicht berücksichtigt.

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt. Daraus errechnet sich die sogenannte Mindestbeteiligung, der die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll ².

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

Berechnung

Mindestbeteiligung der Frauen (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen.

Nenner: Summe aus dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen und dem Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Männer.

Hinweis: Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

Die Ergebnisse zur Mindestbeteiligung sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/arbeitsuchend, sondern ausschließlich ausbildungsplatzsuchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote ohne Kategorie „B: Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beitragen, haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z. B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung neuer zukunftsträchtiger Bereiche für Frauen abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in den einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

In der Eingliederungsbilanz gemäß § 11 SGB III wird die SGB-III-bezogene arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) in den Übersichten nach Regionen (Tabellenblatt „tab4c“) ausgewiesen.

Die Aktivierungsquote stellt das Verhältnis der Anzahl der Teilnahmen an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik interpretierbar und interregional vergleichbar.

Berechnung

Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen (Teilnahmen) SGB III

Nenner: Summe aus Förderungen (Teilnahmen) SGB III und Arbeitslose SGB III.

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmenden aufweisen (ohne die Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmenden in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten enthält der Methodenbericht [„Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II \(2. Aktualisierung\)“](#).

Tabelle 5: Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III**§ 11 Abs. 2 SGB III**

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 5) dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird in der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote ausgewiesen. Sie bildet den Anteil der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, an allen abgegangenen Arbeitslosen ab.

Berechnung

Vermittlungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

Nenner: Abgänge Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt.

In die Berechnung sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss und sonstige Hilfen sind von der Berechnung ausgeschlossen.

Tabelle 6: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)**§ 11 Abs. 2 SGB III**

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 6) dem Verhältnis

a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie

b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Der Gesetzestext fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung. Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt an, wie viele Teilnehmende 6 Monate nach Ende der Förderung **nicht mehr arbeitslos** sind.

Berechnung

VQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung nicht arbeitslos sind + Förderung von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung arbeitslos und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Die **Eingliederungsquote (EQ)** gibt an, wie viele Teilnehmende sich 6 Monate nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

Berechnung

EQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) * 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Seit der Eingliederungsbilanz 2011 können auch für Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Förderungen mit dem Gründungszuschuss zielen nicht auf die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Daher eignet sich die Eingliederungsquote nicht für die Bewertung der Ergebnisse.

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i.V.m. § 16 SGB II) wurde zum 01.01.2019 die Möglichkeit zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten erweitert. Neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten je nach Betriebsgröße können Arbeitgeber auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) für ihre Beschäftigten gefördert werden.

Die **Beschäftigtenqualifizierung** ist in beiden Rechtskreisen möglich, der Schwerpunkt lag bisher jedoch im Rechtskreis SGB III. Deshalb wurde in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz für SGB III mit Austritten bzw. Verbleiben die Förderung beruflicher Weiterbildung **ohne** die Teilnahmen am "Programm Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) als „Vorgänger“ der „Beschäftigtenqualifizierung“ in einer gesonderten Zeile ausgewiesen.

Dies wird seit der Eingliederungsbilanz 2020 für SGB II aus Gründen der Einheitlichkeit zwischen den Tabellen für SGB III und SGB II nachgezogen und eine Zeile „berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung“ eingefügt.

Für die Bewertung und Interpretation der Eingliederungsquote ist zu beachten, dass sich sowohl Beschäftigtenqualifizierung als auch Arbeitsentgeltzuschüsse an (bereits vor der Förderung) Beschäftigte richten.

Bei Förderungen mit Nachbeschäftigungszeit wie z. B. Eingliederungszuschüssen ist zu berücksichtigen, dass die 6 Monate nach Austritt vorliegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch innerhalb der vorgesehenen Nachbeschäftigungsfrist liegen kann.

Kennzahlen zum Verbleib können erst ab einer Mindestfallzahl der Grundgesamtheit als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte) desto eher sind Verbleibsergebnisse als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über die Qualität einer Maßnahme oder eines Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur oder des Jobcenters aussagt. Deswegen werden Verbleibskennzahlen, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Ab 20 Austritten werden die Verbleibskennzahlen ausgewiesen, auch wenn der zufällige Status eines Einzelnen das Ergebnis beeinflussen kann. Trotz dieser Einschränkung können aus den Informationen Trends abgeleitet werden. Statistisch sichere Ergebnisse liegen erst bei mehr als 100 Austritten vor.

In Tabelle 6a sind die Austritte - differenziert nach Frauen und Männern sowie nach besonders förderungsbedürftigen Personen und Geschlecht - dargestellt. In Tabelle 6b sind Eingliederungsquoten und in Tabelle 6c Verbleibsquoten nachgewiesen. Nähere Informationen siehe den Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: ["Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten"](#)

Tabelle 7: Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 7) der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Siehe Methodische Hinweise auf Seite 1.

Tabelle 8: Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 8) der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a) als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

Tabelle 9: Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 9) der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind die Summe der Förderungen sowie deren jahresdurchschnittlicher Bestand für Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. In beiden Tabellen dienen hochgerechnete Jahreswerte zur Arbeitslosigkeit als Referenzwerte.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im [Methodenbericht der Statistik der BA](#).

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da die Befragung nicht auf einer Zufallsstichprobe basiert.

Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.

2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht, die Daten fließen jedoch - abweichend von der Standardberichterstattung - in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deutsche/Ausländer/-innen), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den [methodischen Hinweisen](#) zur Standardberichterstattung.

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Bisher wurde in die vorliegende Auswertung zum Migrationshintergrund die „Beschäftigtenqualifizierung“ einbezogen und gesondert ausgewiesen. Mit Veröffentlichung des Tabellenteils zur Eingliederungsbilanz 2021 wird die gesamte Kategorie Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung dargestellt.

Beschäftigte fallen grundsätzlich nicht unter die nach § 2 MighEV zu befragenden Personen, was im Vergleich mit der Gesamtzahl der Teilnehmenden in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu einem unterdurchschnittlichen Anteil an Befragten für diese Personengruppe führt. Um die Auswertbarkeit und

Vergleichbarkeit der FbW-Daten, insbesondere für Agenturen für Arbeit mit einem relativ hohen Anteil von Beschäftigten in Qualifizierungsmaßnahmen, trotzdem herstellen zu können, werden Förderungen von Beschäftigten in Tabelle 9 nicht einbezogen.

Die Berechnung der Eingliederungsquote für Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt analog Tabelle 6. Bei der Interpretation sollte zum Vergleich der verschiedenen Personengruppen immer die Eingliederungsquote der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund herangezogen werden, nicht die Eingliederungsquote insgesamt.

Für Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung liegen die Daten zum Migrationshintergrund gem. § 6 der MighEV noch nicht vor.

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 Bundesstatistikgesetz. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert. Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmende an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

Abkürzungsverzeichnis

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Abkuerzungsverzeichnis.pdf>

Zeichenerklärung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Zeichenerklaerung.pdf>

Herausgeberin:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Zentraler Statistik-Service
<mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de>

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2022.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2021 nach § 11 SGB III. Nürnberg, Juni 2022.